

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Gemeindewerke Rednitzhembach auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Schaftnacher Weg Nord (Forellenweg)“ über einen Naturteich und eine Grabenmulde, Fl.Nr. 445, Gmkg. Rednitzhembach in die Rednitz (Gew. I. Ord.) durch die Gemeindewerke Rednitzhembach, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindewerke Rednitzhembach haben im Zuge der Neugenehmigung die Niederschlagswassererschließung des Baugebietes „Schaftnacher Weg Nord (Forellenweg)“ überrechnen lassen. Um den heutigen Vorgaben zu entsprechen, sind keine Anpassungen notwendig. Das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet wird in Oberflächenwasserkanälen gesammelt und über einen Absetzschacht einem Naturteich mit einem Rückhaltevolumen von 41 m³ zugeführt. Aus diesem wird das Niederschlagswasser über eine Grabenmulde bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 445, Gmkg. Rednitzhembach in die Rednitz abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 63 l/s in das Gewässer eingeleitet. Die Pufferung im Naturteich kommt erst bei stärkeren Regenereignissen voll zur Wirkung. Ein Notüberlauf erfolgt in die angrenzende Waldfläche.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

Vom 21.07.2025 bis 20.08.2025

bei der Gemeinde Rednitzhembach, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach,
Zimmer Nr. 20 (Bauamt, II.Stock)

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, b BayVwVfG auch auf

der Internetseite der Gemeinde Rednitzhembach eingestellt und abrufbar unter folgendem Link: <https://www.rednitzhembach.de/de/rathaus-politik/bekanntmachungen>.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 03.09.2025

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rednitzhembach und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rednitzhembach, den 10.07.2025

1. Bürgermeister
Jürgen Spahl



